

Eingabe der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Tagesordnungspunkt 7 „Bauleitplanung der Stadt Gerolstein -Aufstellung eines Bebauungsplanes "Sengheck/Am Sportfeld" unter gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes "An Sengheck" in der Stadt Gerolstein“ (Stadtratssitzung der Stadt Gerolstein am 20.05.2020):

Klimaschutz und Ökologie im Baugebiet Sengheck berücksichtigen

Zur Berücksichtigung des Klimaschutzes und aus ökologischen Gründen sollen für das neue Baugebiet Sengheck folgende Festlegungen getroffen werden:

- Alle Wohnhäuser sind an das von der Verbandsgemeinde Gerolstein geplante Nahwärmenetz anzuschließen. Anmerkung lt. Beschluss der Bau-Planungs- und Umweltausschusses der VG vom 13.02.2020 will die VG ein Nahwärmenetz mit Holzhackschnitzeln unter Einbeziehung von Schwimmbad, Grund- und Realschule Plus, Kindergarten und Rathaus realisieren.
- Alle Dächer sind so auszurichten, dass sie sich für die Installation von Solar- und Photovoltaikanlagen eignen. Die Installation dieser Anlagen ist nicht nur grundsätzlich zulässig, sondern auch empfohlen.
- Es wird empfohlen, heimische und nachwachsende bzw. möglichst recycle fähige bzw. ortstypische Baumaterialien wie z. B. Holz, Lehm oder Bruchstein zu verwenden.
- Recycling-Schotter soll bevorzugt verwendet werden.
- Garagenzufahrten und sonstige Zufahrten sind mit Schotter, Ökopflaster oder Rasengittersteinen versickerungsfähig zu gestalten.
- Niederschlagswasserversickerung soll auf den Grundstücken erfolgen sofern dies der Baugrund ermöglicht, alternativ ist eine zentrale Versickerungsanlage vorzusehen oder die Entwässerung im Trennsystem.
- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des allgemeinen Wohngebiets sind als Nutz- oder Ziergärten anzulegen. Im Rahmen der Neuanlage von Wohngärten und Grünflächen ist eine durchwurzelbare Bodenschicht herzustellen.
- Innerhalb des allgemeinen Wohngebiets sind entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen zu den Nachbargrundstücken jeweils X m breite Grünstreifen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen zu den Nachbargrundstücken sind jeweils Y m breite Grünstreifen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. (Bitte Vorschlag vom Planer für X und Y, darüber hinaus Festlegungen für die Bepflanzung mit standortgerechten und heimischen Sträuchern und Bäumen.)
- Die Grundstücksflächen zwischen Straßen und vorderer Gebäudeflucht (Vorgärten) sind, mit Ausnahme notwendiger Zugänge, Zufahrten und zulässigen Stellplätzen, insgesamt als Vegetationsfläche gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Kies- und Schottermaterialien sowie Steingärten sind nicht zulässig. Eine vollständige Bodenbedeckung mit Pflanzen muss abzusehen sein.